

Ausfertigung

FA: 09.12.11

VF: 29.11.11

VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK



Az.: 5 A 14/11

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: kosovarisch,

Klägerin,

Präz.-Bew.: Rechtsanwalt Thomas Kühle,
Burgstraße 18, 49808 Lingen, - 19/11701 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
 Flüchtlinge,
 Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5432141-150 -

Beklagte.

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
 7. Oktober 2011 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Müller als Ein-
 zelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Be-
 scheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom

- 2 -

05.01.2011 verpflichtet, festzustellen, dass in der Person der Klägerin Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Kosovo vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin und die Beklagte tragen die Kosten des Verfahrens jeweils zur Hälfte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten jeweils gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die im Jahre 1957 geborene Klägerin ist nach eigenen Angaben Angehörige der ethnischen Minderheit der Roma aus dem Kosovo. Sie ist geschieden und hat vier erwachsene Töchter, die sämtlich im Bundesgebiet mit einer Aufenthaltserlaubnis leben. Sie führte wiederholt erfolglos Asylverfahren im Bundesgebiet durch. Am 28.06.2010 stellte die Klägerin erneut einen Antrag auf Wiederaufgreifen der Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Zur Begründung machte sie geltend, sie leide seit März 2008 an einer chronischen lymphatischen Leukämie und unter depressiven Episoden mit somatischem Syndrom. Sie werde durch Onkologen mitbehandelt. In letzter Zeit sei eine deutliche Befundverschlechterung eingetreten, die eine Weiterbehandlung dringend erforderlich mache. Die Klägerin legte weiter einen Krankenhausbericht vom 04.08.2009 vor, wonach sie sich dort vom 29.07.2009 bis zum 04.08.2009 in stationärer Behandlung wegen eines Gewichtsverlustes bei bekannter CLL vom B-Zell Typ D, Rai II, Binet A mit cervikalen Lymphomen beidseitig und einer mittelschweren depressiven Episode mit somatischem Syndrom befunden habe. Die Klägerin müsse sich alle sechs Monate zur Verlaufskontrolle vorstellen. Die Beklagte holte eine Auskunft der Deutschen Botschaft Pristina vom 30.11.2010 ein, wonach die Voraussetzungen in der Universitätsklinik Pristina für die Durchführung halbjährig durchzuführender Verlaufskontrollen vorhanden seien. Falls zur Behandlung größerer Lymphome die Durchführung einer Bestrahlungstherapie ärztlich indiziert wäre, könne diese Therapieform im Kosovo nicht eingesetzt werden. Zwar sei in einem Neubau auf dem Gelände der Universitätsklinik die neue Klinik für Onkologie und Bestrahlungstherapie errichtet worden, wegen des Mangels an Fachärzten und medizinisch-technischem Fachpersonal könne diese Klinik jedoch für absehbare Zeit nicht in Betrieb genommen werden.

Die Beklagte holte eine Kostenübernahmeerklärung der örtlich zuständigen Ausländerbehörde in Höhe von 100,00 € monatlich für die Dauer von fünf Jahren ein.

Durch Bescheid vom 05.01.2011, zugestellt am 10.01.2011, lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag der Klägerin auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie auf Abänderung der im Erstbescheid getroffenen Feststellungen zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG ab.

- 3 -

- 3 -

Dagegen hat die Klägerin am 20.01.2011 Klage erhoben. Sie macht weiter unter Vorlage ärztlicher Atteste ihres Hausarztes Dr. med. vom 16.03.2011 geltend, dass bei ihr eine erhebliche Gewichtsreduktion stattgefunden habe. Sie wiege nur noch 34 kg. Außerdem sei sie auf die Betreuung ihrer Kinder angewiesen, da sie Analphabetin sei.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05.01.2011 zu verpflichten, festzustellen, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise, dass Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Die Kammer hat Beweis erhoben über die Frage der Betreuungsbedürftigkeit der Klägerin durch Vernehmung ihrer Töchter [REDACTED] und [REDACTED] als Zeuginnen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom heutigen Tage Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Weiter wird verwiesen auf die Erkenntnismittel, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist im tenorierten Umfang begründet. Allerdings hat die Klägerin keinen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen gem. § 60 Abs. 1 AufenthG. Insofern wird auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Bescheid Bezug genommen. Auch Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 2, 3, 7 Satz 2 AufenthG und gem. § 60 Abs. 5 AufenthG liegen nicht vor. Auch insofern wird auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Bescheid Bezug genommen.

Allerdings liegen bei der Klägerin Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG aufgrund der bei ihr vorliegenden Erkrankungen und ihrer Betreuungsbedürftigkeit vor. Denn die Gefahr, dass sich die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten in seiner Heimat unzureichend sind, kann als erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben ein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG darstellen, wenn sich der Gesundheitszustand aufgrund der fehlenden Behandlungsmöglichkeiten wesentlich verschlechtern würde und der Ausländer, sobald nach der Rückkehr in seine Heimat in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten zur Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und

- 4 -

auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (std. Rechtsprechung des BVerwG, Urt. v. 09.09.1997 - 9 C 48.96 - InfAusLR 1998, S. 125, Urt. v. 25.11.1997 - 9 C 58.96 - BVerwGE 105, 383, Urt. v. 27.04.1998 - 9 C 13.97 - NVwZ 1998, S. 973, BVerwG, Urt. v. 17.10.2006 - 1 C 18.05). Ein ausreisepflichtiger Ausländer kann aber auch unter Berücksichtigung von Art. 3 EMRK nicht verlangen, im Bundesgebiet zu bleiben, nur um eine optimale medizinische Versorgung in Anspruch zu nehmen (EGMR, Entscheidung vom 15.02.2000, InfAusLR 2000, S. 421).

Das ist bei der Klägerin zur Überzeugung der Kammer der Fall.

Zwar ist ausweislich der von der Beklagten eingeholten Auskunft der Deutschen Botschaft in Pristina die Kontrolle der Leukämie an der die Klägerin leidet durchführbar, dies lässt allerdings zur Überzeugung der Kammer ebenso wie die von der Beklagten eingeholte Kostenübernahmeerklärung der zuständigen Ausländerbehörde vom 02.11.2010 eine konkrete Gefahr für Leib und Leben der Klägerin in ihrem Einzelfall nicht entfallen. Denn die Klägerin ist eine geschiedene alleinstehende Frau und Angehörige der ethnischen Minderheit der Roma aus dem Kosovo, die zudem noch schwer erkrankt und auf die Betreuung ihrer Töchter angewiesen ist. Diese haben in ihrer Vernehmung überzeugend bekundet, dass ihre Mutter von ihnen quasi wechselseitig rund um die Uhr betreut wird und diese als Analphabetin nicht einmal in der Lage ist, ohne Hilfe die erforderlichen Medikamente in der entsprechenden Reihenfolge einzunehmen. Auch der persönliche Eindruck, den die Klägerin in der mündlichen Verhandlung gemacht hat, bestätigt die Diagnosen ihres behandelnden Hausarztes. Die Klägerin ist arbeitsunfähig und wiegt nur 34 kg. Eine Fremdbetreuung im Kosovo ist zur Überzeugung der Kammer nicht möglich. Ausweislich des Lageberichtes des Auswärtigen Amtes vom 06.01.2011 Seite 37 gibt es im Kosovo drei staatliche Seniorenheime, die insgesamt über Kapazitäten von - nur - 185 Plätzen verfügen. Aufnahmemöglichkeiten für Personen, die gegenüber dem Sozialministerium nachweisen können, diese Kriterien zu erfüllen, bestehen abhängig von der Belegungssituation zum jeweiligen Zeitpunkt der Anfrage. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichtes waren danach im Seniorenheim Pristina einige wenige Plätze frei. Unter diesen Umständen vermag die Kammer nicht zu erkennen, dass eine Versorgung der Klägerin durch Dritte sichergestellt ist.

Aufgrund der besonderen Situation der Klägerin liegt auch aufgrund der Wirkung der Grundrechte eine Ermessensreduzierung auf Null vor (Nds. Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 28.01.1999 - 11 L 4582/98 -).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Kost Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,

Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück

zu beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt und begründet werden. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können den Antrag auch durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse stellen und begründen lassen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Müller



Ausgefertigt
Osnabrück, den

- 8. NOV. 2011 -
Schulz

Justizsekretär
Umschreibung des Urteils

